



REFORMIERTE
KIRCHGEMEINDE
VECHIGEN

Verordnung über die Unterschriftenregelung und Anweisungsbefugnis

der

**Reformierten
Kirchgemeinde
Vechigen**

1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsverkehr	3
Übergangs- und Schlussbestimmungen	3
Publikationszeugnis	5

Gestützt auf Art. 22 und 23 des Organisationsreglements der Reformierten Kirchgemeinde Vechigen erlässt der Kirchgemeinderat folgende Verordnung:

Geschäftsverkehr

- Unterschriftenregelung **Art. 1** ¹ Rechtsgültig zeichnungsberechtigt für alle Verpflichtungen, ausgenommen Personalangelegenheiten und Finanzgeschäfte der Kirchgemeinde, sind Präsidium oder Co-Präsidium und Leitung Administration (Sekretariat) mit Kollektivunterschrift.
- ² Ist das Präsidium oder Co-Präsidium verhindert, unterschreibt das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied des Kirchgemeinderats. Bei Verhinderung der Leitung Administration (Sekretariat) unterschreibt deren Stellvertretung.
- ³ Im Tagesgeschäft gilt der Grundsatz, dass, wer in der Sache zuständig ist, für die Kirchgemeinde unterschreibt.
- ⁴ Rechtsgültig zeichnungsberechtigt für Personalangelegenheiten sind das Präsidium oder Co-Präsidium oder bei Verhinderung das Vizepräsidium und ein Kirchgemeinderatsmitglied mit Kollektivunterschrift.
- ⁵ Bei Finanzgeschäften, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidiums oder des Co-Präsidiums, im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium oder ein Ratsmitglied und der/des Ressortvorstehenden Finanzen, im Verhinderungsfall durch die Finanzverwaltung oder die mit der Aufgabe der Finanzverwaltung mandatierte Drittperson.
- ⁶ Im Zahlungsverkehr unterschreibt der / die Ressortvorstehende Finanzen und die Finanzverwaltung oder die mit der Aufgabe Finanzverwaltung mandatierte Drittperson mit Kollektivunterschrift. Bei Verhinderung unterschreibt das Präsidium oder Co-Präsidium und die Leitung Administration (Sekretariat). Im elektronischen Zahlungsverkehr gilt dieselbe Regelung.
- Anweisungsbefugnis **Art. 2** ¹ Die Finanzverwaltung oder die mit der Aufgabe der Finanzverwaltung mandatierte Drittperson darf eine Rechnung bezahlen, wenn:
- der / die zuständige Mitarbeitende oder ein Mitglied des Kirchgemeinderates sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
 - der / die Ressortvorstehende Finanzen oder dessen / deren Stellvertretung sie ebenfalls visiert hat und zur Zahlung anweist.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 3** ¹ Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
- ² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Der Kirchgemeinderat hat die Verordnung am 25. Oktober 2023 genehmigt unter Vorbehalt der Genehmigung des übergeordneten Organisationsreglements durch die Kirchgemeindeversammlung vom 10. Dezember 2023.

Kirchgemeinderat Vechigen

Susanne Bärlocher
Präsidentin

Ursula Walther-Hofer
Sekretärin

Publikationszeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat die Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung im E-Anzeiger vom 24. Januar 2025 bekanntgegeben.

Vechigen, 24. Januar 2024

Ursula Walther-Hofer
Sekretärin